



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie
Bad Zwischenahn**

Besuch vom 15. Juni 2022

Az.: 233-NI/I/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Absonderungen und entsprechende Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde	3
II	Belegungssituation.....	3
1	Aktuelle Belegungssituation.....	3
2	Grundsatz der Einzelunterbringung	4
III	Betten mit Fixiergurten.....	4
IV	Kameraüberwachung.....	5
D	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 15. Juni 2022 die Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Karl-Jaspers-Klinik in Bad Zwischenahn. In der Erwachsenenforensik sind ausschließlich männliche Personen untergebracht. Diese hat eine Belegungsfähigkeit von 97 Planbetten. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren dort 103 Personen (zzgl. acht Probebewohner) untergebracht, somit lag eine Überbelegung vor.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch zwei Stunden vorher bei der Klinikleitung an und traf am Besuchstag um 11:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Stationen F1, F2, F7 sowie die Aufnahmestation F4 der forensischen Institutsambulanz.

In diesem Rahmen führte sie vertrauliche Gespräche mit Unterbrachten. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Delegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Wie von der Nationalen Stelle empfohlen, wird die Durchsuchung mit Entkleidung in zwei Phasen durchgeführt, in deren Verlauf abwechselnd je eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Hierbei wird die Intimsphäre der Betroffenen gewahrt, da sie nicht vollständig entkleidet vor den Mitarbeitenden der Klinik stehen müssen.

Positiv hervorzuheben ist zudem der angemessene Umgang mit den untergebrachten Personen, die von den Mitarbeitenden grundsätzlich gesiezt werden. Dass die Mitarbeitenden sich vor dem Betreten der Untergebrachtenzimmer durch Anklopfen bemerkbar machen, spricht ebenfalls für einen respektvollen Umgang.

Interne Beschwerden können in einer Vielzahl von Sprachen (u.a. Englisch oder Russisch) vorgebracht werden. Bei ärztlichen Untersuchungen stehen Untergebrachten mit geringen Deutschkenntnissen Videodolmetscher zur Verfügung. Diese Angebote erleichtern die Kommunikation mit nicht primär deutschsprachigen untergebrachten Personen erheblich und tragen dazu bei, Verständigungsschwierigkeiten vorzubeugen.

Die untergebrachten Personen haben die Möglichkeit Anrufe nicht nur telefonisch, sondern auch via Videotelefonie zu tätigen. Die Nationale Stelle begrüßt, dass diese Möglichkeit der unterschiedlichen Kommunikationsformen auch nach der Hochphase der Corona-Pandemie beibehalten wird; sie vereinfacht die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte zu Familie und engen Bezugspersonen auch für diejenigen Untergebrachten, die aufgrund großer örtlicher Entfernung keinen beziehungsweise wenig Besuch bekommen.

Schließlich wird begrüßt, dass in der Klinik kein Nachteinschluss durchgeführt wird.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderungen und entsprechende Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass die Aufsichtsbehörde grundsätzlich erst nach dem Ablauf eines Zeitraums von vier Wochen informiert werde.¹

Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der untergebrachten Personen auswirken. Absonderungen sollen insbesondere hinsichtlich ihrer Dauer engmaschig überprüft werden, um möglichst früh eine Lockerung und Beendigung der Maßnahme herbeiführen zu können.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist eine Isolierung nicht in jedem Fall als milderer Mittel anzusehen, „weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.“²

In Anbetracht der im vorherigen Absatz aufgeführten Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die Schwere der Maßnahme, stellt die Dauer der Berichtspflicht ab vier Wochen, aus Sicht der Nationalen Stelle, einen zu langen Zeitraum dar.

Die Nationale Stelle empfiehlt eine Überprüfung durch externe Sachverständige, um auf eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen hinzuwirken.

II Belegungssituation

1 Aktuelle Belegungssituation

Die Zimmer der Klinik sind teilweise für bis zu drei Betten ausgerichtet.

¹ Vgl. § 23 Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes.

² BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16., Rn. 80.

Die Mehrfachbelegung der Zimmer führt in einigen Fällen bei den Betroffenen zu Beeinträchtigungen, wie z.B. mangelnder Privatsphäre. Stress und Streitsituationen können dadurch vorkommen und die Möglichkeit eines Rückzugs zur Deeskalation bestehe nicht.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße erscheint eine erfolgversprechende Therapie bei einer Zimmerbelegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen behindern.

Von einer Belegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen soll abgesehen werden.

2 Grundsatz der Einzelunterbringung

§ 2 Abs. 2 des Maßregelvollzugsgesetzes Niedersachsen legt fest: „Der Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden“. Es fehlt der Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug üblich ist.³

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll.

Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt. Zukünftige Bauvorhaben sollen eine Einzelbelegung ermöglichen.

In jedem Fall sollen die Zimmer generell für eine geringere Anzahl an untergebrachten Personen ausgerichtet werden.

III Betten mit Fixiergurten



Die Kriseninterventionsräume sind je mit fertig gerichteten Fixierbetten ausgestattet.

Die Sichtbarkeit von Fixiergurten kann insbesondere auf psychisch kranke Personen bedrohlich wirken und Verunsicherungen und Ängste auslösen.

Es wird empfohlen, die Aufbewahrung der Fixiergurte an einer für die untergebrachten Personen nicht einsehbaren Stelle zu gewährleisten.

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, sie über den laufenden Stand bezüglich des Abmontierens der Fixiergurte zu informieren.

³ So legt § 120 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes fest: „Die oder der Gefangene wird während der Ruhezeit allein in ihrem oder seinem Haftraum untergebracht.“

IV Kameraüberwachung

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass die Verpixelung des Toilettenbereichs der Kameras im Überwachungsraum auf der Aufnahmestation F4 einen zu geringen Teil des Intimbereiches abdeckt. Beim Aufstehen vom Toilettensitz ist dieser komplett sichtbar, zudem ist der Grad der Verpixelung zu gering, sodass die genauen Umrisse der Person noch klar zu erkennen sind.

Die Beobachtung einer untergebrachten Person während deren Benutzung der Toilette stellt einen schweren Eingriff in die Privat- und Intimsphäre dar.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, jedoch eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette zulassen. Zudem kann sich bei längerer Verweildauer die Verpixelung automatisch auflösen oder es besteht die Möglichkeit, sie manuell auszuschalten. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre zudem das schnelle Erkennen von Suizidversuchen; dabei können insbesondere Bewegungen der Arme erkennbar werden.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Lediglich bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum erscheint aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr im Einzelfall eine abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum ohne Einschränkung zu überwachen.

Es wird empfohlen, das Verpixelungssystem dementsprechend zu justieren.

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, sie darüber zu informieren, sobald die Anpassung der Verpixelung der Kameras vorgenommen wurde.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 4. November 2022